

Ausgabedatum: 2. Dezember 2014

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder

Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

für die Eignungsprüfung

Aufsichtsarbeit gemäß § 6 der Verordnung über die Eignungsprüfung
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Wahlfach Handelsrecht

Dieser Aufgabentext bleibt Eigentum des GJPA und ist am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

Die Aufgabe hat 10 Seiten.

Auszug aus den Akten des Rechtsanwalts Kammerer:

Autoservice Havelauen GmbH i.L.

Am Großen Zernsee 25
14542 Werder (Havel)

Tel.: (0172) 685 23 89

Rechtsanwalt
Mario Kammerer
Brandenburger Chaussee 44a
14542 Werder (Havel)

Neues Mandat

Werder, den 29.08.2014

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kammerer,

ich danke Ihnen, dass Sie - wie telefonisch besprochen - bereit sind, sich um unsere Angelegenheit zu kümmern. Vielleicht war es schon ein Fehler, den Prozess ohne anwaltliche Hilfe zu beginnen. Da die wirtschaftliche Lage der GmbH aufgrund meiner Verletzung nicht die beste ist, wollten wir die Kosten gering halten.

Ich übersende Ihnen in Kopie als Anlage unsere Klage an das Amtsgericht Potsdam nebst Anlage und die uns vom Gericht zugestellte Antwort der Gegenseite, die mit einem Hinweis des Gerichts versehen war, dass „Bedenken an der Zulässigkeit unserer Klage bestehen könnten“. Was das Gericht damit meint, ist mir jedoch nicht verständlich. Ich meine, dass wir die Bedenken des Gerichts und der Plötziner Polstermöbel GmbH ausräumen können.

Die Autoservice Havelauen GmbH wurde am 07.08.2013 mit notariellem Vertrag des Notars Bernd Barsch, Gutenbergstraße 1c in 14471 Potsdam, durch die Gesellschafterinnen Michaela Morgentamm (Ehefrau des Unterzeichners) und Susanne Morgentamm (Schwägerin des Unterzeichners) gegründet. Ich wurde noch am selben Tag als Geschäftsführer bestellt. Eine Abschrift des Vertrags und des Gesellschafterbeschlusses kann ich ihnen kurzfristig übermitteln, wenn es darauf ankommen sollte. Mit dem Betrieb der Autowerkstatt wurde dann auch noch im August 2013 begonnen. Die Auftragslage war auch zunächst gut, so dass die GmbH schnell in das Handelsregister eingetragen werden sollte. Da ich es leider verschlafen habe, die Notarrechnung zu bezahlen, was der Notar bezeugen kann, hat er die Anmeldung an das Handelsregister nicht vorgenommen.

Im Skiurlaub im März 2014 in Südtirol hatte ich mich dann leider an der rechten Hand schwer verletzt. Mein Schwager Enrico Morgentamm hat dann für einige Wochen in der Werkstatt mitgeholfen. Da er dann aber in Berlin eine Festanstellung bekam und sich meine Hand möglicherweise nicht mehr bessern wird, stehe ich seit Anfang Juni 2014 ohne einen Kfz-Monteur da. Ich selbst kann mit der rechten Hand nur noch leichte Tätigkeiten verrichten, was bei dem quasi alleinigen Betrieb einer Autowerkstatt praktisch nicht zu bewerkstelligen ist.

Mit meiner Ehefrau und meiner Schwägerin haben wir dann nach mehreren vergeblichen Zeitungsinseraten in der lokalen Presse am 28.07.2014 beschlossen, das Geschäft zu beenden und nur noch durch mich als Liquidator die restlichen Außenstände bei Kunden, wie etwa der hier Beklagten, einzutreiben. Den notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss dazu kann ich Ihnen zukommen lassen. Das muss doch auch nach Aufgabe des Geschäftsbetriebs möglich sein, denn sonst hätten die zahlungsunwilligen Kunden wie die Autoservice Havelauen GmbH unsere Dienste kostenlos erhalten, was ja wohl nicht sein kann!

Daher ist auch nicht erkennbar, dass die Beklagte hier doppelt in Anspruch genommen werden kann. Von wem denn? Bitte helfen sie uns und veranlassen Sie alles für eine erfolgreiche Durchsetzung unserer Rechte Notwendige.

Ansonsten trifft es zu, dass versehentlich nicht Reifen vom Hersteller Nokian, sondern solche vom Hersteller Hankook montiert wurden. Die Reifen von Hankook unterscheiden sich aber preislich nicht von denen von Nokian und der Reifentyp ist derselbe. Die Beklagte wird sich doch wohl - nachdem sie bald ein halbes Jahr mit den Reifen herumgefahren ist - nicht darauf berufen können, dass die Rei-

fen von einem anderen Hersteller sind. Außerdem meine ich, dass die Beklagte - die ohne weiteres beim Abholen ihres Transporters hätte erkennen können, dass Reifen vom Hersteller Hankook montiert worden waren (die Herstellerbezeichnung steht schließlich gut lesbar auf den montierten Reifen) - darauf gleich beim Abholen des Fahrzeugs hätte aufmerksam machen müssen oder jedenfalls später dies hätte rügen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvio Morgentamm

-Liquidator-

Autoservice Havelauen GmbH, Am Großen Zernsee 25, 14542 Werder

Amtsgericht Potsdam

Hegelallee 8

14467 Potsdam

Autoservice Havelauen GmbH

Am Großen Zernsee 25

14542 Werder (Havel)

Tel.: 03327-659127

Fax: 03327-659126

E-Mail: info@ash-gmbh.de

Internet: www.ash-gmbh.de

Werder, den 11.06.2014

Klage der

Autoservice Havelauen GmbH, Am Großen Zernsee 25, 14542 Werder (Havel),
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Sylvio Morgentamm, ebenda,

Klägerin

gegen

die Plötziner Polstermöbel GmbH, Kesselgrundstraße 45, 14542 Werder,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn G. Hirsch, ebenda,

Beklagte

Ich bitte um die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 430,30 € zu zahlen.

Begründung

Die Beklagte zahlte die fällige Rechnung nicht, die den vereinbarten Preis ausweist für die Lieferung und Montage von Reifen an ihrem Möbeltransportfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen PM-LL 312 im Frühjahr 2014 (Winter- auf Sommerreifen). Gründe für die Verweigerung bestehen nicht.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Rechnung vom 2. Mai 2014.

Einen Scheck über die Gerichtskosten habe ich beigefügt und auch eine Kopie dieses Schreibens für die Beklagte samt Rechnung vom 2. Mai 2014. Wir beantragen einen möglichst zeitnahen Gerichtstermin.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvio Morgentamm

-Geschäftsführer-

Autoservice Havelauen GmbHAutoservice Havelauen GmbH, Am Großen Zernsee 25, 14542 Werder**Am Großen Zernsee 25****14542 Werder (Havel)**

Plötziner Polstermöbel GmbH

Tel.: 03327-659127

Kesselgrundstraße 45

14542 Werder (OT Plötzin)

Werder, den 02.05.2014

RECHNUNG

Pos	Leistung	MwSt.	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
1	Nokian WR D3 195/65 R15 91T M+S Sommerreifen	19 %	62,90 EUR	4	251,60 EUR
		19 %			47,80 EUR
2	Reifenwechsel		27,50 EUR	4	110,00 EUR
		19 %			20,90 EUR
					430,30 EUR

Zahlbar binnen 2 Wochen ohne Abzug.

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Kontonummer: 13272713
BLZ: 16050000

Die Rechnung wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

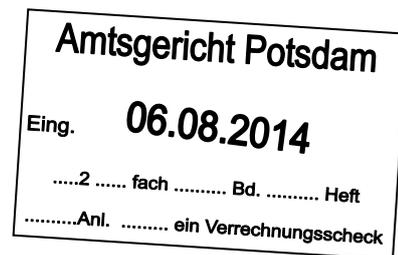
Plötziner Polstermöbel GmbH

Qualitätsmöbel seit 1990

Amtsgericht Potsdam

Hegelallee 8

14467 Potsdam



Plötzin, den 5. August 2014

Ihr Zeichen 3 C 243/14

In dem Rechtsstreit

Autoservice Havelauen GmbH ./ Plötziner Polstermöbel GmbH

haben wir von dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2014 Kenntnis. Wir werden in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Wir wollen aber nicht riskieren, dass wir doppelt in Anspruch genommen werden, wir bitten das Gericht daher um Aufklärung über die Rechtslage. Nur soviel:

Eine Autoservice Havelauen GmbH hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Wir haben beim zuständigen Handelsregister in Potsdam eine Auskunft eingeholt, die bzgl. einer in den Havelauen ansässigen Autowerkstatt mit dem von der Gegenseite behaupteten Namen Fehlanzeige ergab. Das wundert uns auch nicht, denn das ehemalige Gelände der kleinen Autowerkstatt ist schon seit mehreren Wochen mit Holzlatten vernagelt. Autoreparaturen werden dort längst nicht mehr durchgeführt. Erstaunlich, dass dort noch ein Briefkasten besteht und sich Herr Morgentamm weiterhin als Geschäftsführer einer nicht existenten Gesellschaft aufführt.

Außerdem ist nunmehr aufgefallen, dass die von der Klägerin verkauften und montierten Reifen gar nicht - wie bestellt und in Rechnung gestellt - von der Firma Nokian sind, sondern von der Firma Hankook.

Wir beantragen daher, die Ansprüche zurückzuweisen und sehen einer gerichtlichen Klärung gelassen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

G. Hirsch

Geschäftsführer

Vermerk für die Bearbeitung

I. Aufgabenstellung:

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

02.12.2014.

Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten.

Das Gutachten soll eine Sachverhaltsdarstellung enthalten.

1. Es ist davon auszugehen, dass

- a) die Klage der Beklagten am 18.07.2014 ordnungsgemäß zugestellt worden ist,
- b) die Richterin am Amtsgericht Potsdam Schulz-Krottsieper einen Gütetermin nebst ggf. sich anschließendem frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 09.12.2014 bestimmt und eine Frist zur Klageerwiderung von einem Monat gesetzt hat,
- c) alle im Sachverhalt genannten Orte im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Potsdam und des Landgerichts Potsdam liegen,
- d) Rechtsanwalt Kammerer das Mandat angenommen hat.

2. Die Formalien (Terminsanberaumung, Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten, etc.) sind in Ordnung soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.

3. Es ist das zum Bearbeitungszeitpunkt geltende Recht anzuwenden; Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Schreiben vom 29.08.2014 gemachten oder angekündigten hinausgehen.

Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Praktischer Aufgabenteil: Soweit ein gerichtliches Vorgehen - auch teilweise - für Erfolg versprechend gehalten wird, ist ein **Schriftsatz an das Gericht** zu entwerfen, welcher der prozessualen Situation und dem im Gutachten gefundenen Ergebnis

entspricht. In diesem Fall ist ein gesondertes Schreiben an die Mandantschaft entbehrlich, und zwar auch dann, wenn ein gerichtliches Vorgehen nur teilweise für Erfolg versprechend gehalten wird. Sofern ein gerichtliches Vorgehen insgesamt für nicht Erfolg versprechend gehalten wird, ist in einem **Schreiben an die Mandantschaft** darzulegen, weshalb dies der Fall ist und wie weiter vorzugehen ist. Bei den rechtlichen Ausführungen sind Bezugnahmen auf konkrete Passagen des Gutachtens zulässig.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung)
- c) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**
v. Brünneck/Härtel/Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- e) Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
- f) Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch